

Statuten Verein Nah Natürlich

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

1. Unter der Bezeichnung Verein nah natürlich besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins ist in Tafers.

Artikel 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Laden «Nah Natürlich» sowohl finanziell als auch durch ehrenamtliche Einsätze zu unterstützen und kann Veranstaltungen und Anlässe organisieren.
2. Der Verein setzt sich für Umweltschutz, Ressourcenschonung und die Förderung eines bewussten Konsumverhaltens ein.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des Vorstands erworben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu beachten und aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.

Artikel 4: Aktivmitgliedschaft

1. Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer an den Zielen des Vereins interessiert ist und diese finanziell und mit Freiwilligenarbeit unterstützen möchte.
2. Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Artikel 5: Gönnerschaft

1. Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Geldbeträge unterstützen.
2. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.
3. Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und gilt sofort.

Artikel 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

Artikel 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands und Revisionsstelle

b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

c) die Änderung der Statuten

d) die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

4. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Artikel 10: Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gönnerbeiträge, Spenden und Gewinn durch Anlässe zusammen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 11: Statutenänderung

Änderungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Laden nah natürlich oder eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt.

Artikel 13: Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind sämtliche Vorstandsmitglieder, die stets gemeinsam zu zweit unterschreiben müssen.

Artikel 14: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Artikel 15: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle zur Prüfung der Buchführung. Sie besteht aus zwei Personen, die dem Verein nicht angehören müssen.

Artikel 16: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründung des Vereins in Kraft.